



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

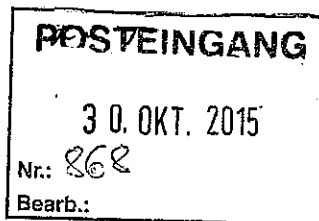
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V.

Herrn Dr. Schreck

Zeppelinstraße 48

14471 Potsdam



Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Katzan

Gesch.Z.: 42-480-30

Hausruf: 0331 866-2825

Fax:

Internet: www.mik.brandenburg.de

Marie.Katzan@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. Oktober 2015

Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern

Ihre E-Mail vom 01. Oktober 2015

Mein Schreiben vom 13. Oktober 2015 – Gespräch am 20.10.2015 in Ihrem Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Schreck,

ich danke Ihnen für das konstruktive Gespräch vom 20. Oktober 2015 in Ihrem Haus.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Finanzierung von Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern im Rahmen der Luftrettung kann ich Ihnen folgende Rechtsauffassung mitteilen:

Eine Finanzierungs- oder Fördermöglichkeit für Hubschrauberlandeplätze durch die für das Rettungswesen zuständige oberste Landesbehörde muss ich leider verneinen. Das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) lässt keine Fördermöglichkeit für den Bau oder den nach neuen luftfahrtrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Umbau zu. Insoweit komme ich zu einer anderen rechtlichen Wertung als die von Ihnen beauftragte Kanzlei Raue. Insbesondere §§ 12 oder 17 BbgRettG stellen keine entsprechende Rechtsgrundlage dar.

Ich vertrete die Auffassung, dass § 12 BbgRettG die Finanzierung von Hubschrauberlandeplätzen in die Verantwortung der Krankenhäuser stellt. Danach haben die Krankenhäuser zur ortsnahen Notfallversorgung neben den personellen auch die notwendigen sachlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Notfallpatienten unverzüglich für die weitere Versorgung übernommen werden können.



Hinzu kommt, dass zwar nach § 17 Abs. 2 S. 1 BbgRettG u.a. die Träger der Luftrettung, einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Kostenträgern (den gesetzlichen Krankenkassen) haben, jedoch das Land Brandenburg in seiner Luftrettungsgebühr keine Kosten einberechnen darf, die nicht originär der Luftrettung zuzuschreiben sind.

Im Übrigen gilt für den Kostenerstattungsanspruch nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Kosten sind nach § 12 SGB V sparsam, wenn sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Ausweislich des § 2 BbgRettG gehört u. a. die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen und der qualifizierte Krankentransport zu den Aufgaben des Rettungsdienstes.

Notwendig für den Träger der Luftrettung ist mithin die Vorhaltung von Luftrettungsstationen einschließlich des erforderlichen Personals und der entsprechenden Betriebs- und Transportmittel. Nicht in dessen Zuständigkeit fällt die Beschaffung potentieller Landeplätze. Diese liegt ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Halters bzw. Eigentümers.

Dass zur Sicherstellung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes auch eine entsprechende Infrastruktur des Krankenhauses notwendig ist, ist unbestritten. Dies ist jedoch eine Frage der Krankenhausplanung.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes zum 1. Januar 2013 wurde die bis dahin geltende Krankenhauseinzel- und Krankenhauspauschalförderung auf eine Investitionspauschale umgestellt. Damit wurde es den Krankenhäusern ermöglicht, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend ihrer klinikspezifischen Bedarfslagen für investive und/oder reinvestive Erfordernisse flexibel einzusetzen.

Seitens des Landes wurde in der Vergangenheit, wie im Gutachten dargestellt, die Einrichtung und Nachrüstung von Hubschrauberlandeplätzen aus Mitteln der Einzelförderung bestritten. Die Krankenhäuser haben die im Wege der Investitionspauschale zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprechend einzusetzen. Es obliegt den Krankenhäusern, die notwendigen Infrastrukturen aufrechtzuerhalten. Dies gilt sowohl für die Notaufnahmen als auch für die notwendige Sekundärverlegungen erforderliche Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Trimbach

Dieses Dokument wurde am 27. Oktober 2015 durch Herrn Dr. Herbert Trimbach elektronisch
schlussgezeichnet.